

**Präambel**  
zu den Vereinsstatuten des Bezirkes Hohenems der Sektion Vorarlberg  
des Oesterreichischen Alpenvereins

In den nachfolgenden Statuten werden u.a. auch die Begriffe **Gesamtverein/Sektion/Bezirk** sowie **Hauptverein/Zweigverein** verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

**Gesamtverein:** Der Oesterreichische Alpenverein (OeAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein **Hauptverein** und stellt gleichzeitig einen **Dachverband** dar. Mitglieder sind die **Sektionen** mit Sitz in Österreich (zB die *Sektion Vorarlberg*) sowie die Auslandssektionen (zB *Sektion Britannia*).

**Sektion:** Die Sektion ist ein selbständiger **Zweigverein**, welcher dem **Hauptverein** „Oesterreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. Die Sektion Vorarlberg (1869 gegründet) ist ebenfalls ein **Hauptverein** und in gleicher Weise ein **Dachverband**, welcher die rechtlich selbständigen **Zweigvereine** mit Sitz in Vorarlberg (d.s. die *Bezirke*) einschließt. Der **Zweigverein** – der selbständige **Bezirk** – ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit der **Sektion** Vorarlberg.

**Bezirk:** Die Bezirke der Sektion Vorarlberg (*historisch seit 1874 als Bezirke bezeichnet*) sind selbständige **Zweigvereine**, welche der **Sektion** in bestimmten Positionen untergeordnet sind. Die **Bezirke** sind nicht mit dem Begriff des politischen Bezirkes oder des Gerichtsbezirkes ident und sind weder nach ihrer geographischen Lage noch ihrem Umfang oder Fläche nach mit dem politischen Bezirk oder dem Gerichtsbezirk vergleichbar.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe wie Mann/Frau die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Vorstand, Team-Leiter, Schatzmeister, Naturschutzwart, Jugendleiter sowie Protokollant, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Bezirk Hohenems
2. Er hat seinen Sitz in Hohenems
3. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.
4. Der Bezirk Hohenems ist ein selbständiger und unabhängiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Vorarlberg und an dessen Satzungen gebunden.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen - dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder -, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern.
2. Der Alpenverein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld die Berge der Erde.
4. Der Verein ist unpolitisch, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

**§ 3**  
**Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. bergsteigerische Erziehung und Ausbildung
  - b. Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten sowie Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens natürlicher und künstlicher Kletteranlagen,
  - c. Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit,
  - d. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit,
  - e. Bau, Erwerb, Führung und Erhaltung von alpinen Unterkünften (Schutzhütten) und Jugendheimen sowie Wege und Steige,
  - f. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten,
  - g. Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten, Führerwerken und Lehrmaterialien,
  - h. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen,
  - i. Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens,
  - j. Veranstaltungen jeglicher Art zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie Pflege von Beziehungen zu Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
  - k. Bedeckung der Vereinserfordernisse
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b. Erträge aus der Vereinstätigkeit,
  - c. Spenden, Subventionen und Sammlungen,
  - d. Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

**§ 4**  
**Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten:
  - a. Vollmitglieder (bisher A-Mitglieder)

- b. Ehegatten (Partner) von Vollmitgliedern,
  - c. Jugendliche vom 18. bis zum 25. Lebensjahr (Junioren),
  - d. Altersmitglieder ab dem 60. Lebensjahr (Senioren),
  - e. aktive Mitglieder der Bergrettung (bisher B-Mitglieder)
  - f. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr (Jugend)
  - g. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr (Kinder)
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt; sie gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an und haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.
  4. Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der Sektion Vorarlberg und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Sektion Vorarlberg und des OeAV (Gesamtverein) teilzunehmen sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu benützen.
  5. Jedes Mitglied des Bezirkes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in eine Funktion des Bezirkes oder der Sektion Vorarlberg gewählt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über schriftliche Erklärung; die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch Bezahlung des Mitgliedsausweises mit dem darauf folgenden Tag ab 00:00 Uhr wirksam.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit befreit und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Bezirk erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum Ende des Vereinsjahres. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrages bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden:
  - a. Bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereines und seine Interessen,
  - b. bei schwerer Schädigung des Vereines,
  - c. bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Gruppen innerhalb des Bezirkes zusammenschließen (zB Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen sowie Kinder- und Jugendgruppen). Die Geschäftsordnung der Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Sektion.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Bezirkes anzugehören.
4. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion im Jugenddienst gilt diese Einschränkung nicht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt wird. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung des OeAV beschlossenen Höhe verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.
7. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ohne Verzug bekannt zu geben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a. Der Vorstand (§§ 9 – 11)
  - b. der Bezirksausschuss (§§ 12 – 13)
  - c. das Jugendteam (§§ 14 – 16)
  - d. die Hauptversammlung (§§ 17 – 19)
  - e. das Schiedsgericht (§ 21)
  - f. die Rechnungsprüfer (§ 20)
2. Der Obmann, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Jugendteams und die Mitglieder des Bezirksausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Obmann, dem Jugend-Teamleiter, dem Schatzmeister (Kassier) sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern; die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Obmannes (Obmannstellvertreter).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit dem laufenden Vereinsjahr, dauert aber jedenfalls bis zur Neuwahl.
3. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis zur Neuwahl (Nachwahl) durch die Hauptversammlung bestellt der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Vorstandes einen Ersatz. Im Falle des Ausscheidens des Obmannes übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter werden diese von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied vertreten.
5. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Sitzungsleiter) den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Im Falle der Verhinderung des Obmannes tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
9. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags;
  - b. Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;
  - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
  - g. Der Vorstand bestellt über Vorschlag des Bezirksausschusses die Alpin- und Tourenwarte, die Hüttenwarte, die Wegwarte sowie den Naturschutzwart.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung, dem Bezirksausschuss und im Vorstand den Vorsitz.
2. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; wichtige Schriftstücke, die den Bezirk verpflichten, sind von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten vom Schatzmeister (Kassier) mit zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Obmann unter Mitfertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erteilt werden.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollant (Protokollführer/Schriftführer) zu fertigen.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Bezirksausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Schatzmeister (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereines verantwortlich.
7. Der Jugend-Teamleiter leitet mit den Jugendleitern die gesamte Jugendarbeit des Bezirkes; er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Der Jugend-Teamleiter vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, dem Landesjugend-Team und dem Bundesjugend-Team sowie nach außen.
8. Der Jugend-Teamleiter erstellt mit dem Jugend-Team einen Jahresvoranschlag, der als selbständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben) gilt; er ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Der Bezirksausschuss**

1. Der Bezirksausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand gemäß § 9 dieser Statuten;
  - b. den Vertretern der Jugend: Jugend-Teamleiter, dem Jugend-Teamleiterstellvertreter und den Jugendleitern;
  - c. den Alpin- und Tourenwarten sowie den Tourenführern und Klettertrainern, soweit sie ihre Mitgliedschaft beim Bezirk haben;
  - d. den Wegwarten und Hüttenwarten, soweit sie ihre Mitgliedschaft beim Bezirk haben;
  - e. den Naturschutzwarten;
  - f. den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme;
  - g. den Alpin-, Touren-, Weg- und Hüttenwarten, die keine Mitgliedschaft beim Bezirk haben, mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder des Bezirksausschusses – soweit sie nicht durch Wahl in den Vorstand berufen wurden - werden vorgeschlagen und bestellt wie folgt:
    - a. der Naturschutzwart vom Vorstand;
    - b. die Alpin- und Tourenwarte sowie die Weg- und Hüttenwarte vom Vorstand;
    - c. die Vertreter der Jugend (gemäß 1.b.) durch den Obmann.
  3. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Bezirksausschusses ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes ident; deren Funktionsperiode endet mit dem laufenden Vereinsjahr. Die Wiederwahl bzw. die Bestellung eines Mitgliedes des Bezirksausschusses ist zulässig.
  4. Scheidet ein Mitglied des Bezirksausschusses während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt, bzw. bestellt. Bis dahin bestellt der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Vorstandes einen Ersatz.
  5. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Bezirksausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. des gesamten Bezirksausschusses in Kraft.
  6. Die Mitglieder des Bezirksausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Bezirksausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13**

#### **Aufgabenkreis des Bezirksausschusses**

1. Dem Bezirksausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller Bezirksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solcher, die der Vorstand ihm vorlegt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Entscheidung über „grundsätzliche Bedeutung“ trifft der Vorstand, wobei Finanzangelegenheiten von über 10 % des Nettobudgets in jedem Falle als „grundsätzlich von Bedeutung“ gelten. Der Bezirksausschuss ist darüber hinaus ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von höchstens 50 % der Nettoeinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (= Bezirksanteil) zu bewilligen, wobei größere Investitionen im Hinblick auf eine bessere Verteilung der Gesamtkosten über mehrere Jahre mit dem anteiligen Jahressoll begrenzt werden. Hierüber ist der nächsten Hauptversammlung zu berichten.
2. Der Bezirk ist verpflichtet, die dem Gesamtverein OeAV und der Sektion Vorarlberg zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen bis 31. März des laufenden Jahres an die Sektion abzuführen.
3. Der Bezirksausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einberufen. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Bezirksausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
5. Über die Sitzungen des Bezirksausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.

### **§ 14**

#### **Das Jugendteam (Bezirksjugendteam)**

1. Das Jugendteam besteht aus:
  - a. dem Jugend-Teamleiter
  - b. dem Stellvertreter des Jugend-Teamleiters
  - c. den Jugendleitern
  - d. bis zu 8 weiteren Mitgliedern, welche nach Bedarf bestellt werden.
2. Aufgaben:
  - a. Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogramms für die Jugendarbeit
  - b. Beratung des Jugend-Teamleiters bei der Beschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Mittel und Entscheidung über deren Verwendung.
  - c. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend-Teamleiter und des Stellvertreters. Die Wahlleitung obliegt einem vom Jugendteam zu benennenden Mitglied des Bezirksausschusses.
3. Die Bestimmungen über Wahl, Austritt und Funktionsperiode sowie über die Geschäftsordnung gelten entsprechend den Statuten sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Aufgabenkreis des Jugend-Teamleiters**

1. Die Jugend des Bezirkes wird vom Jugend-Teamleiter geleitet. Er wird vom Jugendteam gewählt und der Hauptversammlung zur Wahl in den Bezirksvorstand vorgeschlagen. Falls in einem Bezirk keine Jugendgruppe besteht, ist vom Bezirksausschuss ein Jugendteam-Leiter zu bestellen, welcher die Belange der Jugend wahrnimmt und der Hauptversammlung zur Wahl in den Bezirksausschuss vorzuschlagen. Der Jugendteam-Leiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes und hat Sitz und Stimme im Landesjugendtag.
2. Aufgaben des Jugend-Teamleiters:
  - a. Er leitet mit dem Jugendteam die Jugendarbeit im Bezirk und berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Jugendarbeit.
  - b. Er beantragt die Gründung von Gruppen und schlägt dem Landesjugend-Teamleiter geeignete Jugendleiter vor, die vom Landesjugend-Teamleiter bestellt werden.
  - c. Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter.

- d. Er sorgt für die Mitarbeit der Jugend bei der Erfüllung der Aufgaben des Bezirkes.
  - e. Er vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, dem Landesjugendteam, dem Bundesjugendteam und nach außen.
  - f. Er erstellt mit dem Jugendteam einen Jahresvoranschlag, der als selbständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben) dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Aufbringung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel erfolgt durch Zuweisungen der Sektion an das Landesteam, durch Zuweisungen des Bundesteam, durch Zuweisungen des Bezirkes, aus Subventionen und Spenden sowie aus sonstigen Erträgen.
  - g. Über die Verwendung der aufgebrachten Mittel entscheidet das Jugendteam; die Jahresrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Zuständigkeit des Jugendteams erstreckt sich auch auf die Belange der Familien- und Kindergruppen des Bezirkes.

## **§ 16**

### **Aufgabenkreis der Jugendleiter**

1. Der Jugendleiter leitet die ihm anvertrauten Mitglieder der Gruppe und trägt damit die Hauptaufgabe und größte Verantwortung für die Jugendarbeit im Verein.
2. Unabhängig von Geschlecht und Zusammensetzung der Gruppe wird er Jugendleiter genannt.
3. Die Jugendleiter werden vom Jugend-Teamleiter dem Landesjugend-Teamleiter vorgeschlagen und von diesem für die Funktionsperiode bestellt. Sie gehören dem Bezirksausschuss ohne Stimme an.

## **§ 17**

### **Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines; sie findet jährlich statt und ist in jedem Falle zeitlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der Sektion Vorarlberg abzuhalten.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist im folgenden § 19 geregelt.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf die für den Bezirk übliche Form von Veröffentlichungen oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
4. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 dieser Statuten; für das Stimmrecht gilt § 7 Abs. 4. dieser Statuten.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkes kann bei der Hauptversammlung des Bezirkes das Wort ergreifen, fristgerecht eingereichte Anträge begründen und an der Abstimmung persönlich teilnehmen. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handaufheben, sofern nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung eingebracht wird; über diesen Antrag auf schriftliche Abstimmung ist zuerst abzustimmen, danach hat die weitere Abstimmung entsprechend dem Abstimmungsergebnis offen oder schriftlich zu erfolgen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anderer Stelle dieser Satzungen eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 18**

### **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
  - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Richtlinien der Sektion und des Gesamtvereines abweichen;
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines; Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.
2. Statutenänderungen, welche die Grundsätze der Statuten der Sektion Vorarlberg oder des Oesterreichischen Alpenvereines (Gesamtverein) wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des OeAV gebunden.
3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll wörtlich aufzunehmen.

## **§ 19**

### **Die außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung (a.o. Versammlung) findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag statt:
  - a. auf Verlangen der Rechnungsprüfer

- b. auf Verlangen des Schiedsgerichtes (Schlichtungseinrichtung)
  - c. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksausschusses
  - d. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkes
  - e. auf Verlangen des Bundesausschusses des OeAV
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Obmann bestimmt.

## **§ 20 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

## **§ 21 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)**

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der ZPO. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller (drei) Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereines offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

## **§ 22 Haftungsbeschränkung**

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 23 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereines hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinn der §§ 34 BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. 2. bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens an eine gleichartige Rechtspersönlichkeit zustande, so fällt das Bezirksvermögen an die Sektion Vorarlberg des OeAV.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## **§ 24 Übergangsregelungen**

Wird der Hauptverein (Gesamtverein/Sektion) aufgelöst, so bleibt der Weiterbestand des Zweigvereines (Bezirk) aufrecht. Er kann durch entsprechende Änderung der Statuten des Bezirkes bewirkt werden. Eine solche Statutenänderung ist nach den gleichen Grundsätzen gemäß § 18 Abs. 1.h. vorzunehmen.

## **§ 25 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung 2004 am 14.01.2005. beschlossen.  
Sie treten am 14.01.2005. in Kraft.